

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 27.03.2023

Einladung: Schreiben vom 17.03.2023

Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der Alten Rheinbrücke

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:55 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Björn Ingendahl

Beigeordnete/r

Rainer Doemen

Rita Höppner

Volker Thehos

Ratsmitglieder

Michael Berndt

Prof. Dr. Frank Bliss

Axel Blumenstein

Egmond Eich

Bettina Fellmer

Andrea Maria Georgi

Sabine Glaser

Heinz-Peter Hammer

Kenneth Heydecke

Jens Huhn

Wilfried Humpert

Karin Keelan

Simon Keelan

Andreas Köpping

Alexander Lembke

Iris Loosen

Antonio Lopez

Hans Metternich

Thomas Nuhn

Rolf Plewa

Beate Reich

Niclas Schell

Fokje Schreurs-Elsinga

Wolfgang Seidler
Harm Sönksen
Jürgen Walbröl
Christine Wießmann
Olaf Wulf
Dr. Peter Wyborny

Verwaltung

Gisbert Bachem
Marc Göttlicher

Schriftführer/in

Beate Fuchs

Entschuldigt fehlen:

Ratsmitglieder

Claus-Peter Krah
Christina Steinhausen
Helena Cornelia van Wijk

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Björn Ingendahl begrüßt die Anwesenden und teilt mit, das Stefani Jürries zum 21.02.2023 ihr Ratsmandat niedergelegt habe. Nachfolger ist Simon Keelan, dem er viel Erfolg bei der Ausübung seines Mandates wünscht. Zudem stellt er die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Vorsitzende, die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 12.12.2022 zu TOP 23 zu berichtigen (s. Anlage). Einwände werden nicht erhoben.

Des Weiteren bittet er, Punkt 5 der Tagesordnung „Auftragsvergabe; Dreijahresvertrag über die Grünflächenpflege im Stadtgebiet“ abzusetzen. Die Ausschreibung beinhaltet einen Formfehler, mit der Folge, dass diese aufgehoben werden muss. Er regt an, den bestehenden Vertrag über die Grünflächenpflege um ein Jahr zu verlängern und für das kommende Jahr die Ausschreibung vorzubereiten. Über die Verlängerung des bestehenden Vertrages entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung.

Zudem bittet er, die Tagesordnung um den Punkt „Kreisweite Wärmeplanung“ zu erweitern. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 06.03.2023 beschlossen, sich dem Vorhaben der Kreisverwaltung Ahrweiler für eine kommunale Wärmeplanung anzuschließen. Zwischenzeitlich teilte die Kreisverwaltung jedoch mit, dass ein Ratsbeschluss erforderlich sei.

Beiden Anträgen wurde einstimmig entsprochen.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 LEADER Region Rhein-Ahr: Benennung von Mitgliedern für die LAG-Vollversammlung und das Entscheidungsgremium
0829/2023
- 3 Erschließungsbeitrag - neue Satzung nach dem Vollgeschossmassstab
0785/2022
- 4 Widmung von Gemeindestraßen - Am Anger (Teilbereich)
0811/2023
- 5 Kreisweite Wärmeplanung
0798/2023
- 6 Auftragsvergabe; Erweiterung Grundschule Kripp; Heizung, Lüftung, Sanitär
0847/2023
- 7 Änderung der Hauptsatzung
0797/2023
- 8 Beitrittserklärung "Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz"
0799/2023
- 9 Jahresabschluss zum 31.12.2021 - Abwasserbeseitigung
0800/2023
- 10 Jahresabschluss 2022 a) Bericht b) Bildung von Haushaltsresten c) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen
0818/2023
- 11 Tilgung eines Kommunaldarlehens
0831/2023
- 12 Wahlen; Neubesetzung verschiedener Ausschüsse
0821/2023
- 13 Unterrichtung des Stadtrats über abgeschlossene Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten der Stadt
0819/2023
- 14 Berichtspflicht des Bürgermeisters über Nebentätigkeiten und Ehrenämter
0820/2023

15 Mitteilungen

15.1 Mobilitätskonzept; Arbeitsgruppen

15.2 Freizeitbad

16 Anfragen

16.1 Freizeitbad

16.2 Straßenbaumaßnahme "Am Anger"

16.3 Umbau des historischen Rathauses

16.4 Waldburg

16.5 Umbau zu barrierefreien Bushaltestellen

16.6 Glasfaserausbau; Remagen-Kripp

16.7 Baugebiet "Im Alten Garten"; Unkelbach

16.8 Ärztliche Grundversorgung im ländlichen Raum

16.9 Smart City

16.10 Freiwillige Feuerwehr; A-Pager-App

17. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Zu Punkt 1 – Einwohnerfragestunde –

Eine Bürgerin spricht die Situation in der Remagener Kernstadt an. Ihre Meinung nach mache die Verkehrspolitik das Einkaufen in der Kernstadt unattraktiv. Das Smart-Parking aber auch die Ausweisung der Tempo 30 Zone verleite viele Verkehrsteilnehmer*innen, die Innenstadt zu meiden. Die im Presseartikel, auf den sich die Bürgerin bezieht, zitierten unterschiedlichen Öffnungszeiten der Geschäfte, die für den Rücklauf der Kundenfrequenz verantwortlich gemacht werden, basieren auf der Energiekrise und können den Geschäftsinhabern nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Bürgermeister Björn Ingendahl erläutert kurz die Inhalte und Ziele des Mobilitätskonzeptes und betont, man befinde sich im steten Austausch mit den Remagener Gewerbetreibenden.

Eine weitere Bürgerin sieht die Gruppe der 20 – 40-jährigen in Remagen schlecht vertreten und verdeutlicht dies am Beispiel des Remagener Wochenmarktes. Am Vormittag habe kaum jemand aus dieser Gruppe die Möglichkeit, den Wochenmarkt zu besuchen.

Bürgermeister Björn Ingendahl beschreibt kurz die problematische Situation, grundsätzlich Beschicker für einen Wochenmarkt zu finden. Die Verwaltung sei aber weiter bemüht, eine Lösung, wie beispielsweise in Bad Neuenahr-Ahrweiler und Bad Breisig, zu finden.

Zu Punkt 2 – LEADER Region Rhein-Ahr: Benennung von Mitgliedern für die LAG-Vollversammlung und das Entscheidungsgremium Vorlage: 0829/2023 –

Ratsmitglied Dr. Peter Wyborny regt an, Vertreter des Vereins "Remagen mag ich" ebenfalls mit in die Gremien aufzunehmen. Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass man auf eine Ausgewogenheit zwischen den einzelnen Ortsteilen achten solle. Die Gewerbetreibenden würden durch Sabine Glaser, Vorsitzende der Interessengemeinschaft Oberwinter, vertreten.

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den vorgeschlagenen Personen als Mitglieder in der Vollversammlung bzw. im Entscheidungsgremium der LEADER-Region Rhein-Ahr zu.

einstimmig beschlossen; Enthaltung 2

**Zu Punkt 3 – Erschließungsbeitrag - neue Satzung nach dem
Vollgeschossmaßstab
Vorlage: 0785/2022 –**

Nach der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen, soll nun auch die Erschließungsbeitragssatzung auf den Vollgeschossmaßstab umgestellt werden, um hier zukünftig eine einheitliche Regelung zu haben.

Die Satzung basiert auf der aktuellen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz. Sie ähnelt in weiten Teilen der bisherigen Erschließungsbeitragssatzung. Lediglich Anpassungen für den Vollgeschossmaßstab sowie Änderungen aufgrund aktueller Rechtsprechung wurden vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat die beschließt die nachfolgende Satzung:

**Satzung der Stadt Remagen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)**

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung hat der Stadtrat Remagen in der Sitzung am 27.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen.....	1
§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen.....	1
§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.....	3
§ 4 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand.....	3
§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands.....	3
§ 6 Eckgrundstücksvergünstigung.....	5
§ 7 Kostenspaltung.....	6
§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen.....	6
§ 9 Vorausleistungen.....	7
§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages.....	7
§ 11 In-Kraft-Treten.....	7

**§ 1
Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendepunktes um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,45 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
- f) 1,9 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- g) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird das Ergebnis aus der Berechnung nach Abs. 4 um 20 v. H. erhöht

a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;

b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinandersteht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6

Eckgrundstücksvergünstigung

(1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,

b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung und
3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
 - a) Fahrbahn,
 - b) Radwege,
 - c) Gehwege,
 - d) Parkflächen,
 - e) Grünanlagen,
 - f) Mischflächen,
 - g) Entwässerungseinrichtungen sowie
 - h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) - e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Stadt bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Vorausleistungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Stadtratsbeschlusses in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung vom 18.04.1988.

Remagen, den 27.03.2023

Björn Ingendahl
Bürgermeister

mehrheitlich beschlossen
Nein 1

Zu Punkt 4 – Widmung von Gemeindestraßen - Am Anger (Teilbereich) Vorlage: 0811/2023 –

Vor Eintritt in die Diskussion führt der Vorsitzende aus, dass allen Ratsmitgliedern ein Schreiben eines Anliegers zugegangen sei, in welchem sie auf eine „haftungsrechtliche Problematik“ der Beschlussfassung hingewiesen wurde. Er geht daher auf die Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder, die in § 30 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz geregelt sind ein. In den Erläuterungen zu § 30 ist ausgeführt, dass ein Ratsmitglied gegenüber Dritten nicht unmittelbar haftet, weil es zum einen an entsprechenden Rechtsnormen fehlt. Zum anderen führt das Verhalten eines einzelnen Ratsmitglieds nicht zum Schaden gegenüber Dritten. Das schadensauslösende Ereignis stellt im Zweifel der Beschluss des Gemeinderats als Ganzem dar.

Bürgermeister Björn Ingendahl führt weiter aus, dass die versuchte Beeinflussung

des Anliegers auch aus einem anderen Grund inakzeptabel sei. Alle politischen Vertreter*innen üben ein Ehrenamt aus, so der Vorsitzende. Es werde immer schwerer, Menschen für eine ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen. Eine Vorgehensweise, wie die des Anliegers, erleichtere es nicht, Menschen zur Übernahme von politischer Verantwortung zu überzeugen. Er werde prüfen lassen, ob hier eine unverhältnismäßige Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger vorliege.

Ratsmitglied Rolf Plewa verdeutlicht, dass aktuell über die Widmung der Straße „Am Anger“ und nicht über die Erhebung von Beiträgen zu entscheiden sei. Bürgermeister Björn Ingendahl ergänzt, dass nunmehr ein Fehler korrigiert werde, der in den 60er Jahren begangen wurde. Seinerzeit wurde es versäumt, die fertiggestellte Verkehrsanlage zu widmen, dies werde nun nachgeholt.

Ratsmitglied Dr. Peter Wyborny erkundigt sich nach dem Umfang der Widmung. Der von der Verwaltung vorgeschlagene Teil habe mit den Gegebenheiten vor Ort wenig gemein. Der Widmungsbereich könne aber Einfluss auf die spätere Erhebung von Beiträgen haben.

Bauamtsleiter Gisbert Bachem führt aus, dass es sich bei dem Teil der Straße, der nun gewidmet werden soll, um eine Verkehrsanlage handle, die alle Herstellungsmerkmale erfülle. Der weitere Verlauf der Straße „Am Anger“ erfülle diese Herstellungsmerkmale nicht, es fehle an der Entwässerungseinrichtung. Im Übrigen sei die Widmung kein Herstellungsmerkmal und könne folglich auch keine Beitragspflicht auslösen.

Da sich die Diskussion nun auf die Frage der Beitragsfähigkeit der Anlage beschränkt, fordert Ratsmitglied Thomas Nuhn auf, wieder zum eigentlichen Thema zurück zu kommen.

Ratsmitglied Iris Loosen beantragt, statt des von der Verwaltung vorgeschlagenen Teilstückes - als "symbolischen Akt" - die gesamte Verkehrsanlage zu widmen.

Bürgermeister Björn Ingendahl betont, dass eine Widmung zwar grundsätzlich Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungs- oder Ausbaubeiträgen sei, sie sei jedoch kein technisches Herstellungsmerkmal und gebe keine Auskunft darüber, ob eine Straße endgültig hergestellt sei. Eine unfertige Straße zu widmen, wie von Iris Loosen vorgeschlagen, sei zwar möglich, erwecke jedoch den Eindruck, es handle sich um eine fertiggestellte Straße.

Anschließend stellt der den weitergehenden Antrag, die Verkehrsanlage „Am Anger“ vollumfänglich zu widmen zu Abstimmung. Dem Antrag wird bei elf Ja-Stimmen, 17-Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen nicht entsprochen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Straße Am Anger (Teilbereich) in Remagen nach § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der jetzt gültigen Fassung, für den öffentlichen Fahr- und

Fußverkehr zu widmen. Die Straßenfläche liegt in der Gemarkung Remagen, Flur 9, Flurstücke 76/11 und 76/3.

Der beigefügte Katasterplan ist Bestandteil der Widmung.

Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Widmung beauftragt.

mehrheitlich beschlossen

Nein 11 Enthaltung 1

Zu Punkt 5 – Kreisweite Wärmeplanung Vorlage: 0798/2023 –

Wie bereits vom Vorsitzenden zu Sitzungsbeginn erläutert, beabsichtigt die Kreisverwaltung, eine kreisweite kommunale Wärmeplanung durch einen externen Dienstleister erstellen zu lassen. Die Erstellung einer "kreisweiten kommunalen Wärmeplanung" ist eine Maßnahme aus dem integrierten Klimaschutzkonzept des Kreises Ahrweiler, welches der Kreistag am 16.12.2022 beschlossen hat.

Durch die kommunale Wärmeplanung wird aufgezeigt welche Möglichkeiten es in dem jeweiligen Gebiet gibt, um eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung zu ermöglichen. Dabei werden folgende Aspekte erarbeitet:

- Bestandsanalyse
- Potenzialanalyse
- Zielszenario
- Wärmewendestrategie mit Maßnahmenkatalog

Die Ergebnisse der Untersuchung können somit als Grundlage für strategische Entscheidungen der Gemeinden dienen. Die Umsetzung der erstellten Wärmeplanung ist derzeit nicht verpflichtend.

Vorteile einer kreisweiten Durchführung:

- Weniger Aufwand für die Kommunen (Antragstellung, Ausschreibung, Begleitung des Prozesses, etc.)
- Der Kreis Ahrweiler gilt aktuell als „finanzschwach“ und erhält eine 100 % Förderung.
- In den Randbereichen der Kommunen können Synergie-Effekte identifiziert werden (z.B. gemeinsame Projekte).
- Die Ergebnisse sind auf kommunaler Ebene vergleichbar.
- Solange es keine gesetzliche Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung gibt, muss das Ergebnis der Planung nicht umgesetzt werden.
- Alle Kommunen erhalten eine Grundlage für zukünftige strategische Entscheidungen.

Eine Förderung können nur diejenigen Kommunen erhalten, für die es noch keine gesetzliche Verpflichtung zu einer kommunalen Wärmeplanung gibt, was derzeit in Rheinland-Pfalz der Fall ist. Aufgrund der langen Bewilligungszeiten von mindestens

5 Monaten und einer Durchführungszeit von ca. 12 Monaten sollte die Antragstellung zeitnah vorgenommen werden.

Für die Beantragung ist auf Ebene der Stadt eine Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen, in der erklärt wird, dass das Vorhaben bisher nicht anderweitig gefördert wird oder hierfür eine Förderung beantragt wurde.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, sich dem Vorhaben der Kreisverwaltung Ahrweiler für eine kommunale Wärmeplanung anzuschließen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 6 – Auftragsvergabe; Erweiterung Grundschule Kripp; Heizung, Lüftung, Sanitär
Vorlage: 0847/2023 –**

Sachverhalt:

Vermerk über die Prüfung und Wertung von Angeboten

Baumaßnahme: Erweiterung der Grundschule Kripp

Gewerk: Heizung Lüftung Sanitär

Bauherr: Stadt Remagen

Planung durch: Fachbereich 2

Vergabegrundlage: VOB/A VOL/A

Vergabeart: öffentlich beschränkt freihändig

Veröffentlicht: Amtsblatt IBAU bi-Bauwirtschaft

Submissionsanzeiger Internet Subreport

Begründung der Vergabe, wenn nicht öffentlich:

Anzahl Bewerbungen:

6

Eingegangene Angebote:

2

Submission am:

08.03.2023

Bieter:

Preisspiegel:

Nr.	Bieter	Angebotssumme brutto	%
1	Jürgen Hamacher GmbH, Wachtberg	114.551,57 €	100,00
2	Bieter	128.880,19 €	112,50
3	4 Bieter nicht abgegeben		

Kurzbeschreibung der Leistung:

Die Grundschule Kripp soll um 2 Klassenräume erweitert werden. Der Erweiterungsbau erfolgt über 2 Geschosse und wird unmittelbar an den Altbau links vom Eingang zur Aula schulhofseitig angebaut. Ausgeschrieben wurden die Gewerke Heizung, Lüftung, Sanitär.

Prüfung und Wertung der Angebote gem. § 16 VOB/A

Ausschluss:

Die formelle Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Eignung:

Es bestehen keinerlei Zweifel an der Eignung des Bieters. Die Firma Jürgen Hamacher ist zudem aus mehreren Projekten als sehr zuverlässiges Unternehmen bekannt.

Prüfung:

Rechnerische Prüfung:

- Die rechnerische Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Technische Prüfung:

- Die eingereichten Angebote entsprechen der geforderten Leistung.

Wirtschaftliche Prüfung:

- Es bestehen keine Zweifel an der Auskömmlichkeit der Kalkulation.

Wertung:

Das Angebot der Firma Jürgen Hamacher GmbH ist mit einer Summe von 114.551,57 € als wirtschaftliches Angebot zu werten und liegt innerhalb der Kostenberechnung. Preisnachlässe ohne Bedingungen wurden, sofern angeboten, berücksichtigt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag Heizung, Lüftung, Sanitär an die Firma Jürgen Hamacher GmbH aus Wachtberg über **114.551,57 €** zu erteilen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 7 – Änderung der Hauptsatzung
Vorlage: 0797/2023 –**

Bürgermeister Björn Ingendahl verweist auf die Beschlussvorlage und auf die Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.

Der Ausschuss empfahl dem Stadtrat in seiner Sitzung am 06.03.2023, dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Beirates abweichend von Absatz 1 in mindestens einer der beiden Zeitungen

- General-Anzeiger, Ausgabe G 3520
- Rhein-Zeitung, Ausgabe K 5916

bekanntzumachen, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

Zu der in der Sitzung aufgetretenen Frage, ob die Zielsetzungen des Mobilitätskonzeptes in der Hauptsatzung verankert werden können, teilte der Gemeinde- und Städtebund mit: "...in der Hauptsatzung werden dauernde Aufgabenübertragungen geregelt und die Festlegung der Ausbauart und die Beschlussfassung über die Ausbauplanung ist auf Dauer ausgelegt, da sie vorher auch schon in der Hauptsatzung verankert war. Die Einschränkungen aus dem beschlossenen Mobilitätskonzept kann der eigentlich zuständige Stadtrat seinen Teilorganen „mit auf den Weg geben“.

Die Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister; Anhebung der Wertgrenze für die Vergabe von Aufträgen betreffend, empfahl der Ausschuss mehrheitlich, diese auf 50.000 Euro anzuheben.

Die vorgeschlagene Änderung zur Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige wurde einstimmig empfohlen.

Auf Grundlage des § 25 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ergehen folgende

Beschlüsse:

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst

:

Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in mindestens einer der beiden Zeitungen

- General-Anzeiger, Ausgabe G 3520

- Rhein-Zeitung, Ausgabe K 5916

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

§ 8 Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

Aus- bzw. Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen

- Festlegung der Ausbauart **auf Grundlage des Mobilitätskonzeptes der Stadt Remagen vom 12. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung** nach vorheriger Anhörung der Anlieger
- Beschluss über die **auf Grundlage des Mobilitätskonzeptes der Stadt Remagen vom 12. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung** erstellte Ausbauplanung einschließlich Auswahl der Beleuchtungskörper;

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei vier Gegenstimmen und zwei Enthaltungen.

Die Wertgrenze zur Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister wird:

- auf 50.000 Euro angehoben (Verwaltungsvorschlag)

Dem Vorschlag wird bei 14 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und einer Enthaltung nicht entsprochen.

- auf 35.000 Euro angehoben (Vorschlag der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion)

Dem Vorschlag wird bei 26 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und einer Enthaltung mit der erforderlichen Mehrheit entsprochen.

Der Antrag von Ratsmitglied Dr. Peter Wyborny, die Wertgrenze auf 25.000 Euro anzuheben, wird nicht mehr zur Abstimmung gebracht.

§ 18 Absatz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

(2) Folgende monatliche Aufwandsentschädigungen werden gewährt:

a. Für den Wehrleiter:

Grundbetrag:	260,35 €
Zulage für 6 Einheiten:	49,89 €
Zulage für Telefon / Internet:	23,00 €
Gesamtbetrag:	333,24 €

b. Für den stellvertretenden Wehrleiter:

Grundbetrag:	130,18 €
--------------	----------

	Zulage für 6 Einheiten:	24,94 €	
	Zulage für Telefon / Internet:	11,50 €	
	Gesamtbetrag:		166,62 €
c.	Für den Einheitsführer der Einheit Remagen:		
	Grundbetrag:	148,91 €	
	Zulage für Telefon / Internet:	17,25 €	
	Gesamtbetrag:		166,16 €
d.	Für den Einheitsführer der Einheit Oberwinter und Kripp:		
	Grundbetrag:	78,38 €	
	Zulage für Telefon / Internet:	11,50 €	
	Gesamtbetrag:		89,88 €
e.	Für den Einheitsführer der Einheit Rolandswerth, Unkelbach und Oedingen:		
	Grundbetrag:	47,02 €	
	Zulage für Telefon / Internet:	9,20 €	
	Gesamtbetrag:		56,22 €
f.	Für den Facheinheitsführer Wasserschutz:		47,02 €
g.	Für den Gerätewart der Einheit Remagen:		111,64 €
h.	Für den Gerätewart der Einheit Oberwinter:		43,09 €
i.	Für den Gerätewart der Einheit Kripp:		56,80 €
j.	Für den Gerätewart der Einheit Rolandswerth:		35,25 €
k.	Für den Gerätewart der Einheit Unkelbach und Oedingen:		33,29 €
l.	Für den gesamtstädtischen Schlauchwart:		44,07 €
m.	Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Remagen:		48,97 €
n.	Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Oberwinter:		39,17 €
o.	Für den Gerätewart Atemschutz der Einheit Kripp		35,25 €
p.	Für den Gerätewart Atemschutz der Einheiten Rolandswerth, Unkelbach und Oedingen:		29,38 €
q.	Für die Jugendwarte der jeweiligen Einheiten; sowie den Leiter der Bambini-Feuerwehr:		39,41 €
r.	Für den Kleiderwart:		29,38 €

s. Für die gesamtstädtischen Leiter Atemschutz und Leiter Gerätewarte:	19,58 €
t. Für den Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale inklusive Einsatzleitwagen:	73,45 €
u. Für den Sachbearbeiter Einsatzberichte:	73,45 €
v. Für den Sachbearbeiter BKS-Portal:	23,51 €
w. Für den Leiter Führungsdienst:	68,52 €
x. Für den Alarm- und Einsatzplaner:	88,11 €

Die ständigen Vertreter der Einheitsführer, der Jugendwarte, des Leiters der Kinderfeuerwehr Remagen sowie des Facheinheitsführers Wasserschutz erhalten 50 % der dem Vertretenen zustehenden Aufwandsentschädigung.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Zu Punkt 8 – Beitrittserklärung "Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz" Vorlage: 0799/2023 –

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz unterstützt die Kommunen in den Jahren 2023 bis 2026 mit einem Kommunalem Klimapakt (KKP), um gemeinsam das Ziel „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035-2040) zu erreichen. Im Rahmen des KKP erhalten alle Kommunen eine einmalige Sonderzahlung pro Einwohner, um Klimaschutz- oder Klimaanpassungsprojekte umzusetzen. In Remagen beträgt diese Sonderzahlung insgesamt 510.100,49 EUR.

Darüber hinaus können sich die Kommunen formal dem KKP anschließen. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung bekennen diese sich zu den Klimaschutzzielen der Landesregierung und erhalten dazu weitergehende Beratungsleistungen zu Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Perspektivisch sollen die KKP-Kommunen auch von einer höheren Förderquote bei entsprechenden Landesförderprogrammen profitieren.

Die Kommunen müssen Maßnahmen aus den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung, die sie nach dem Beitritt zum KKP in Angriff nehmen möchten, benennen. Hier kann die Stadt Remagen auf Maßnahmen etwa aus dem Klimaschutzkonzept zurückgreifen. Zudem läuft in den Jahren 2023 bis 2024 in Remagen eine Projektförderung u.a. zur Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes.

Der Beitritt zum Kommunalem Klimapakt ist ab dem 1. März 2023 auf freiwilliger Basis durch einen Ratsbeschluss möglich und erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung.

Beschluss:

Der Stadtrat Remagen beschließt den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz.

mehrheitlich beschlossen

Nein 1 Enthaltung 1

**Zu Punkt 9 – Jahresabschluss zum 31.12.2021 - Abwasserbeseitigung
Vorlage: 0800/2023 –**

Das Jahresergebnis gem. Wirtschaftsplan 2021 ging von einem Jahresverlust in Höhe von 53.000,00 € aus. Der vorliegende geprüfte Jahresabschluss weist einen Jahresverlust von 107.996,45 € aus. Die Flutkatastrophe im Ahrtal, die sich in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 ereignete und große Teil der Kläranlage des Abwasserzweckverbands „Untere Ahr“ zerstörte, hatte auch Auswirkungen auf das Anlagevermögen des Eigenbetriebs. Durch die verlorenen Anlagegüter ist im Jahr 2021 ein Buchverlust im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände in Höhe von 149.000,00 € entstanden, der zu dem negativen Ergebnis führte.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Jahresbilanz zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 36.735.857,87 € und einem Jahresverlust von 107.996,45 € festzustellen und zu genehmigen. Weiterhin beschließt der Stadtrat, den Jahresverlust 2021 in Höhe von 107.996,45 € auf neue Rechnung vorzutragen.

einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

**Zu Punkt 10 – Jahresabschluss 2022 a) Bericht b) Bildung von
Haushaltsresten c) Genehmigung von über- und
außerplanmäßigen Aufwendungen
Vorlage: 0818/2023 –**

Büroleiter Marc Göttlicher informiert über die wesentlichen Zahlen der Ergebnis- und Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2022. Die Übersicht ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Weiterer Beratungsbedarf besteht nicht.

Es ergeht nachstehender

Beschluss:

- a) Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

- b) Der Bildung von Haushaltsresten wird zugestimmt.
- c) Den im Jahr 2022 entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und den Auszahlungen des Finanzhaushaltes gemäß der Anlage stimmt der Stadtrat zu.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 11 – Tilgung eines Kommunaldarlehens
Vorlage: 0831/2023 –

Am 14.04.2023 endet die Zinsbindung für das Kommunaldarlehen Nr. 22 bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein. Die Restschuld beläuft sich auf 230.628,96 EUR. Das Darlehen ist aktuell mit 4,548 % verzinst.

Aufgrund der vorhandenen liquiden Mittel wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, das Darlehen mit Ablauf der Zinsbindung zu tilgen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Tilgung des Kommunaldarlehens Nr. 22 mit einer Restschuld in Höhe von 230.628,96 EUR zum Ablauf der Zinsbindung am 14.04.2023 zu.

einstimmig beschlossen

Zu Punkt 12 – Wahlen; Neubesetzung verschiedener Ausschüsse
Vorlage: 0821/2023 –

In diversen städtischen Ausschüssen wird eine Neubesetzung erforderlich.

FDP:

Jens Huhn legt sein Mandat als Mitglied im Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Kulturausschuss und Marc-Andreas Giermann legt sein Mandat als Mitglied im Ausschuss für Familie, Senioren, Jugend und Soziales nieder.

SPD:

Christine Wießmann scheidet als Vertreterin von Beate Reich aus dem Rechnungsprüfungsausschuss aus.

Bündnis 90/Die Grünen:

Stefani Jürries hat zum 21.02.2023 ihre Ämter und Mandate niedergelegt.

Die genannten Fraktionen schlagen folgende Besetzung vor:

Beschlussvorschlag:

Haupt- und Finanzausschuss:

Mitglied:

Antonio Lopez (B90)

Iris Loosen (B90)

Stellvertretung:

Simon Keelan (B90)

Fokje Schreurs-Elsinga (B90)

Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss:

Mitglied:

Prof. Dr. Frank Bliss (B90)(keine Änderung)

Simon Keelan (B90) (keine Änderung)

Stellvertretung:

Sabrina Güttes (B90)

Karin Keelan (B90)

Ausschuss für Familie, Senioren, Jugend und Soziales:

Mitglied:

Fokje Schreurs-Elsinga (B90)

Oxana Iose (FDP)

Stellvertretung:

Simon Keelan (B90)

Jutta Deimel (FDP) (keine Änderung)

Wirtschaftsförderungs-, Tourismus und Kulturausschuss:

Mitglied:

Oliver Diehl (B90)

Tim Zieger (FDP)

Stellvertretung:

Prof. Dr. Frank Bliss (B90) (keine Änderung)

Dennis Trütgen (FDP)(keine Änderung)

Rechnungsprüfungsausschuss:

Mitglied:

Prof. Dr. Frank Bliss (B90)

Harm Sönksen (B90) (keine Änderung)

Beate Reich (SPD) (keine Änderung)

Hans Metternich (SPD) (keine Änderung)

Stellvertretung:

Karin Keelan (B90) (keine Änderung)

Fokje Schreurs-Elsinga (B90)

Sabine Glaser (SPD)

Rolf Plewa (SPD)

Schulträgerausschuss:

Mitglied:

Elke Gilles (B90)

Stellvertretung:

Sabrina Güttes (B90)

Verwaltungsrat der Fährgesellschaft Linz/Kripp GmbH:

Mitglied:

Iris Loosen (B90)

Umlegungsausschuss:

Mitglied:

Prof. Dr. Frank Bliss (B90) (keine Änderung)

Stellvertretung:

Bettina Fellmer (B90)

Gesellschafterversammlung Rhein Ahr Energie:

Mitglied:

Stellvertretung:

Prof. Dr. Frank Bliss (B90) (keine Änderung) Bettina Fellmer (B90)

Beirat für Migration und Integration:

Berufene:

Antonio Lopez (B90)

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 13 – Unterrichtung des Stadtrats über abgeschlossene Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten der Stadt
Vorlage: 0819/2023 –**

Gemäß § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung ist der Stadtrat jährlich vom Bürgermeister in öffentlicher Sitzung über Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Gemeinde zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Bediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt.

Im Jahr 2022 wurden an die Agentur KreARTive Konzepte Volker Thehos, Aufträge in Höhe von insgesamt 2.304,18 Euro erteilt.

- Buchungsstelle 57310.524910 (Sächlicher Aufwand)= 379,61 Euro
- Buchungsstelle 57500.563600 (Werbungskosten) = 1.605,65 Euro
- Buchungsstelle 55430 524910 (Klimaschutz;
Sächlicher Aufwand) = 57,12 Euro
- Buchungsstelle 54600-096100-54600005-11
(Parkeinrichtungen im Bau) = 261,80 Euro

Gesamtausgaben = 2.304,18 Euro

zur Kenntnis genommen

**Zu Punkt 14 – Berichtspflicht des Bürgermeisters über Nebentätigkeiten und Ehrenämter
Vorlage: 0820/2023 –**

Seit dem Jahr 2021 gilt gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) die Berichtspflicht für Kommunalbeamt*innen auf Zeit über die innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter. Bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur bei einem Bezug zum Hauptamt. Im Jahr 2022 übte Bürgermeister Björn Ingendahl folgende Nebentätigkeiten/Ehrenämter aus:

1. Mitglied im Aufsichtsrat der RheinAhrEnergie GmbH – Auslagererstattung i.H.v. 50 EUR erhalten
2. Stellv. Vorsitz im Verwaltungsrat der Rheinfähre Linz – Kripp GmbH – Sitzungsgelder i.H.v. 60 EUR erhalten
3. Stellv. Vorsitz in der Gesellschafterversammlung Rheinfähre Linz – Kripp GmbH – keine Zahlungen erhalten
4. Stellv. Mitglied im Kommunalen Rat des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland – Pfalz – keine Zahlungen erhalten
5. Mitglied im Landesausschuss des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz – Sitzungsgeld i.H.v. 35 EUR erhalten
6. Mitglied im Ausschuss für Bildung, Kinder, Jugend, Gesundheit und soziale Angelegenheiten des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz – keine Zahlungen erhalten
7. Mitglied im Regionalbeirat der RWE/innogy/westenergie – keine Zahlungen erhalten
8. Mitglied im Regionalausschuss der Energieversorgung Mittelrhein AG – Sitzungsgelder i.H.v. 500 EUR erhalten
9. Verbandsvorsteher des Abwasserzweckverbands Untere Ahr – Aufwandsentschädigung von monatlich 471,50 EUR (250 EUR steuerfreie Aufwandspauschale, 221,50 EUR pauschal besteuert durch AG über Dt. Rentenversicherung)
10. Mitglied in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbands Wachtberg – Remagen – Aufwandsentschädigung i.H.v. 184,07 EUR erhalten
11. Mitglied im Vorstand der Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck – keine Zahlungen erhalten
12. Mitglied im Beirat für Naturschutz bei der Kreisverwaltung Ahrweiler – keine Zahlungen erhalten
13. Mitglied im Vorstand der Bürgerstiftung Remagen - keine Zahlungen erhalten

Gemäß den Bestimmungen des § 55 LBG Rheinland-Pfalz sowie den §§ 8, 9 NebVO Rheinland-Pfalz bestand für die Zahlungen zu 1. und 2. eine Ablieferungspflicht an den Dienstherrn.

Die o.g. Informationen werden gem. § 119 Abs. 2 LBG auch auf der Internetseite der Stadt Remagen veröffentlicht.

zur Kenntnis genommen

Zu Punkt 15 – Mitteilungen –

Zu Punkt 15.1 – Mobilitätskonzept; Arbeitsgruppen –

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass die infolge des Mobilitätskonzepts gegründeten Arbeitsgemeinschaften „Fahrrad“ und „Barrierefrei“ ihre Arbeit aufgenommen haben. Die AG Barrierefrei kam zu dem Zwischenergebnis, die Erfahrungen aus den Ortsbesichtigungen durch einen runden Tisch auswerten zu lassen. Teilnehmer sind die Ortsvorsteherin und die Herren Ortsvorsteher, der Bürgermeister sowie Vertreter der Fachabteilungen.

Zu Punkt 15.2 – Freizeitbad –

Büroleiter Marc Göttlicher teilt mit, dass sich der Fachkräftemangel auch im Remagener Freizeitbad bemerkbar mache. Im Team um Badleiter Michael Dillenberger fehlt derzeit mindestens ein Fachangestellter für Bäderbetriebe, um den Badebetrieb regulär aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grund wurde eine externe Fachkraft beauftragt, um das Team zu unterstützen. Trotzdem müsse die Verwaltung, so Marc Göttlicher, die Öffnungszeiten anpassen. Somit ergeben sich vor allem unter der Woche folgende Einschränkungen: montags und mittwochs wird das Bad zunächst komplett geschlossen sein, an allen anderen Tagen (Dienstag, Donnerstag, Freitag, Samstag und Sonntag) ist das Freizeitbad von 9:00 bis 19:00 Uhr geöffnet. Die Badesaison beginnt voraussichtlich am 6. Mai und endet am 10. September 2023. Sollte sich die personelle Situation im Laufe der Badesaison zum Positiven verändern, werden die Öffnungszeiten dementsprechend ausgeweitet.

Saisontickets, die im Weihnachtverkauf noch zu den alten Konditionen erworben wurden, können bei der Tourist-Information umgetauscht oder komplett rückabgewickelt werden.

Zu Punkt 16 – Anfragen –

Zu Punkt 16.1 – Freizeitbad –

Ratsmitglied Iris Loosen erkundigt sich, ob das Schulschwimmen und die Schwimmkurse durch die reduzierten Öffnungszeiten beeinträchtigt werden. Büroleiter Marc Göttlicher verneint dies. Der Schulsport könne beispielsweise an den

Schließtagen das Bad nutzen, da die Beckenaufsicht durch die Schule sichergestellt sein müsse.

Ratsmitglied Beate Reich regt an, Auszubildende für den Beruf der Fachkraft für Bäderbetriebe, eventuell in Zusammenarbeit mit den Breisiger Römerthermen, einzustellen.

Bürgermeister Björn Ingendahl bestätigt Überlegungen dieser Art. Man sei in Kontakt mit den Kollegen aus Unkel und Bad Breisig.

Ratsmitglied Heinz-Peter Hammer fragt nach, ob nicht Fachkräfte aus Bad-Neuenahr-Ahrweiler zur Verfügung stünden, da die Bäder dort derzeit noch nicht wieder in Betrieb seien.

Hierzu führt der Vorsitzende aus, dass bereits im Vorjahr Kontakt aufgenommen wurde, leider ohne Erfolg.

Ratsmitglied Kenneth Heydecke erkundigt sich, in welchem zeitlichen Umfang die externe Fachkraft engagiert werde.

Dies sei, so Büroleiter Marc Göttlicher, freitags (halbtags) und alle zwei Wochenenden (ganztags) geplant.

Zu Punkt – Straßenbaumaßnahme "Am Anger" – 16.2

Ratsmitglied Iris Loosen erkundigt sich nach den voraussichtlichen Baukosten sowie der Entwicklung des Beitragssatzes.

Bauamtsleiter Gisbert Bachem erläutert, dass im Haushaltsplan insgesamt 450.000 EUR zu Realisierung der Baumaßnahme zur Verfügung gestellt wurden. Von diesen Gesamtkosten werden vermutlich 288.000 EUR beitragsfähig sein. Dies sind die Kosten, die im Rahmen einer Erschließungsbeitragsmaßnahme auf die angrenzenden Anlieger umgelegt werden und von diesen zu 90 % zu übernehmen sind.

Der Beitragssatz errechnet sich aus der gesamten beitragspflichtigen Fläche im Verhältnis zu den beitragsfähigen Kosten. Eine Veränderung der jeweiligen Bezugsgröße hat auch eine Veränderung des Beitragssatzes zur Folge.

Zu Punkt – Umbau des historischen Rathauses – 16.3

Ratsmitglied Dr. Peter Wyborny erkundigt sich nach dem Sachstand zum Umbau des Rathauses.

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass der Förderbescheid nun vorliege und derzeit die Ausschreibungen laufen. Die Vergabe der Aufträge sei noch vor dem Sommer geplant. Parallel laufen zurzeit Untersuchungen, ob eine PV-Anlage installiert werden könne.

**Zu Punkt – Waldburg –
16.4**

Ratsmitglied Rolf Plewa erkundigt sich, auf ein Schreiben eines Anlegers basierend, nach den Arbeiten auf dem Grundstück.

Bauamtsleiter Gisbert Bachem führt aus, dass auf dem Grundstück Bäume zurückgeschnitten wurden. Dies sei zurzeit grundsätzlich erlaubt. Zudem greife die Baumschutzsatzung der Stadt Remagen nicht, da sich das Grundstück im Wald befinde. Dem Nachbarn habe er empfohlen, gegebenenfalls die untere Naturschutzbehörde einzuschalten.

**Zu Punkt – Umbau zu barrierefreien Bushaltestellen –
16.5**

Ratsmitglied Jürgen Walbröl erkundigt sich, wie es mit der barrierefreien Ertüchtigung der Bushaltestellen im Stadtgebiet weitergehe, da die erhoffen Fördermittel nicht fließen werden.

Der Vorsitzende bestätigt, dass keine Fördermittel seitens des Landes ausgezahlt werden. Man sei um Lösungen bemüht, so Bürgermeister Björn Ingendahl.

**Zu Punkt – Glasfaserausbau; Remagen-Kripp –
16.6**

Ratsmitglied Heinz-Peter Hammer spricht den Ausbau des Glasfasernetzes und die damit verbundenen Arbeiten im Bereich des Ortsteils Kripp an. Die Beeinträchtigungen für den Straßenverkehr seien enorm. Er bittet, die Verkehrsführung entsprechend anzupassen.

Bürgermeister Björn Ingendahl führt aus, dass die Problematik bekannt sei. Vertreter der Ordnungsverwaltung seien täglich vor Ort. Die Tatsache, dass die Baustelle wandere, mache eine sinnvolle Regulierung der Verkehrsführung jedoch schwierig.

**Zu Punkt – Baugebiet "Im Alten Garten"; Unkelbach –
16.7**

Ratsmitglied Egmond Eich erkundigt sich nach dem Sachstand zum Bebauungsplan „Alter Garten“ in Unkelbach.

Bürgermeister Björn Ingendahl teilt mit, dass sich der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss in seiner nächsten Sitzung mit dem Thema beschäftigen wird.

**Zu Punkt – Ärztliche Grundversorgung im ländlichen Raum –
16.8**

Ratsmitglied Thomas Nuhn bittet, das Thema „ärztliche Grundversorgung im ländlichen Raum“ auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses zu nehmen.

**Zu Punkt – Smart City –
16.9**

Das Thema „Smart-City“ betreffend, erkundigt sich Ratsmitglied Thomas Nuhn nach dem aktuellen Stand.

Bürgermeister Björn Ingendahl erläutert, dass derzeit Gespräche geführt werden. Es stellte sich hierbei heraus, dass die Stadt Remagen in vielen Bereichen, zu klein sei. Dies betreffe beispielsweise die ausgewiesenen Parkplätze. Es sei schlicht nicht möglich, diese Flächen in einer App auszuweisen.

Trotzdem seien noch einige Projekte denkbar, Ideen seien willkommen.

**Zu Punkt – Freiwillige Feuerwehr; A-Pager-App –
16.10**

Ratsmitglied Michael Berndt spricht die A-Pager-App der Freiwilligen Feuerwehr an. Er schlägt vor, die Stadt Remagen möge die jährlich anfallenden Kosten übernehmen und kündigt einen entsprechenden Antrag an.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 18:55 Uhr.

Remagen, den 12.04.2023
Der Vorsitzende
gez.

Björn Ingendahl
Bürgermeister

Schriftführer/in

gez.

Beate Fuchs